



Satzung des Vereins

§1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Partnerschaft Eine Welt“ e.V. Eisenberg-Grünstadt

§2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Eisenberg/Pfalz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Aufgaben und Zielsetzung

1. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung
 - von Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung von Entwicklungsländern und Schwellenländern bedeuten,
 - internationaler Gesinnung,
 - der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Dies geschieht durch
 - finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen in der Entwicklungszusammenarbeit.
 - die Unterstützung der Ziele des fairen Handels, sowie alle Aktivitäten, die die Mitglieder und die Öffentlichkeit aufklären über die Zielsetzung wirksamer Entwicklungszusammenarbeit auch als Beitrag zur Völkerverständigung.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zielen und Zwecken der Vereinsarbeit zustimmen und bereit sind, sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung; zu ihr gehört die schriftliche Anerkennung der Satzung.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der Austritt zum Ende des jeweils laufenden Monats möglich ist;
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Aufnahme von Darlehen, Beitrag

1. Über die Aufnahme und Inanspruchnahme von Darlehen über 10.000 € entscheidet die Mitgliederversammlung, ansonsten der Vorstand.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrags, der auch für das Jahr des Beitritts in voller Höhe zu zahlen ist, unabhängig davon, wann der Beitritt erfolgt. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.



§8 Mitgliederversammlung

1. Jährlich mindestens einmal ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu ihr ist unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung schriftlich durch Aushang im Weltladen, Philipp-Mayer-Str. 4, 67304 Eisenberg, sowie im Weltladen, Hauptstraße 76, 67269 Grünstadt einzuladen. Der Aushang hat für die Dauer von vierzehn Tagen vor der Versammlung zu erfolgen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes;
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes und die Wahl der Kassenprüfer;
 - c) die Festsetzung der Beitragshöhe;
 - d) Beschlussfassung über Anträge;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) Auflösung des Vereins.
3. Anträge von Mitgliedern können zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen oder mindestens $\frac{1}{4}$ (Ein Viertel) der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen. Zu ihnen ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung schriftlich durch Aushang im Weltladen, Philipp-Mayer-Str. 4, 67304 Eisenberg, sowie im Weltladen, Hauptstraße 76, 67269 Grünstadt einzuladen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Zu den Beschlüssen über Satzungsänderungen, die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (Zwei Drittel) der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Antrag zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung enthalten sein.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden, falls nichts anderes in der Satzung vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt in der Regel ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.



§9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu vier BeisitzerInnen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Eine/r der BeisitzerInnen übernimmt die Funktion der Schriftführerin/ des Schriftführers. Der Vorstand gibt sich eine Ordnung, in der die Verteilung der gesamten Vorstandsaufgaben geregelt wird.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 (Zwei Drittel) der anwesenden Mitglieder vor Ablauf der Wahlzeit neu gewählt werden, wenn die Abwahl auf der Tagesordnung stand.
5. Der Vorstand des Vereins hält in der Regel mindestens jeden zweiten Monat eine Sitzung ab. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Die TeamleiterInnen der VerkäuferInnen-Teams sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die Ladenordnung.
7. Der Vorstand kann Beschlüsse auch ausnahmsweise auf schriftlichem Weg herbeiführen, falls kein Widerspruch erfolgt.
8. Beschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
9. Im Falle eines Rücktritts von Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von zwei Monaten eine Nachwahl stattfinden.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

- die Aktion „Brot für die Welt“, Sitz Stuttgart;
- die bischöfliche Aktion „Misereor“, Sitz Aachen;
- den „Weltfriedensdienst e.V.“ (WFD), Sitz Berlin

die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden haben.